



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

wien, am 2.9.1983
GZ.111/83, B./K.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
GE/19 B

Datum:	2.9.1983
Verteilt	1983-09-12

Dr. Hauer

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Im Sinne des Schreibens des Bundesministers für Finanzen vom 5. Juli 1983, GZ. 06 0102/11-IV/6/83(10), übersendet die Österreichischen Notariatskammer 22 Abzüge ihrer Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

Der Präsident-Stellvertreter:

Beilage





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 2. September 1983
GZ. 111/83, B./K.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Seilerstraße 24
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983,
GZ. 06 0102/11-IV/6/83(10)

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des obigen Entwurfes und beeckt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich ist gegen die Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes nichts einzuwenden, da es sich nur um geringfügige Korrekturen handelt, welche im wesentlichen Erhöhung von Tagesgeldern und Nächtigungsgeldern, sowie Erhöhung von Freibeträgen betreffen.
2. Zu der im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1983 vorgesehenen Änderung des Strukturverbesserungsgesetzes (Abschnitt III des Abgabenänderungsgesetzes) darf jedoch folgendes festgestellt werden:
 - a) Nach bisheriger Fassung des § 8 Abs. 7 des Strukturverbesserungsgesetzes sind die Bestimmungen der Absätze eins bis sechs nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wurde, war; diese Bestimmung soll nun dahingehend geändert werden, daß die Bestimmungen der Absätze eins bis sechs nicht anzuwenden sind, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Umwandlung war.

./.

- b) Gleichzeitig sieht Artikel II des Entwurfes zur Änderung des Strukturverbesserungsgesetzes vor, daß die Bestimmungen des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes, zu welchem auch § 8 gehört, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes auf Einbringung anzuwenden sind, wenn die Beschlüsse nach dem 31.12.1983 und vor dem 1.1.1986 zum Handelsregister angemeldet werden; praktisch wird damit die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes übrigens auch in den Artikeln I und IV jeweils um zwei Jahre verlängert und verlieren ihre Wirksamkeit daher mit Ablauf des 31. Dezember 1985.
- c) Praktisch erweist sich daher die Bestimmung des § 8 Abs. 7 in neuer Fassung als unwirksam und verfehlt daher auch das in den Erläuterungen angegebene Ziel, nach Ablauf von 5 Jahren eine Einbringung im Sinne des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes zuzulassen, weil Umwandlungen nach der Ges.m.b.H.-Gesetznovelle erst ab 1.1.1981 vorgenommen werden konnten und die 5-Jahresfrist daher mit 31. Dezember 1985, also mit dem gleichen Zeitpunkt abläuft, mit welchem die Wirksamkeit des Strukturverbesserungsgesetzes nach dem jetzt vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1983 ebenfalls enden soll; der Hinweis auf Seite 17 der Erläuterung, daß innerhalb des 2-jährigen Verlängerungszeitraumes zu prüfen sein wird, ob Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes in das materielle Recht zu übernehmen sind und in welcher Form das Strukturverbesserungsgesetz selbst weitergeführt werden soll, scheint in diesem Zusammenhang unbeachtlich zu sein, weil es sich hiebei nicht einmal um eine verbindliche Absichtserklärung handelt. Die Befristung der Gültigkeit des Artikels III des Strukturverbesserungsgesetzes mit 31. Dezember 1985 schließt jedenfalls die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben im Sinne des § 8 des Strukturverbesserungsgesetzes auch weiterhin aus, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand der Umwandlung war.

Gleichzeitig ergehen 22 Abzüge dieser Stellungnahme direkt an den Präsidenten des Nationalrates.

Der Vizepräsident:

(Mag. Ludwig Hauer)